

Visionssuche und Naturrituale e.V.

Satzung

§ 1. Name und Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1. Der Verein führt den Namen „Visionssuche und Naturrituale e.V.“.
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in München.
- 1.3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2. Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

2.1. Der Zweck des Vereins ist erstens die Förderung der Jugendhilfe durch die Persönlichkeitsbildung von Kindern und Jugendlichen mithilfe von pädagogischen Maßnahmen, z.B. Naturritualen wie der Visionssuche, dem WalkAway und anderen Formaten der Bildungsarbeit in der Natur.

Das Einüben des sorgsamem Umgangs mit den natürlichen Ressourcen gilt für alle Maßnahmen und Aktivitäten, die in natürlichen Umgebungen stattfinden.

Ein zweiter Zweck ist die Bildungsarbeit. Diesem Zwecke dienen die Aus- und Weiterbildung von Ritualbegleiter/innen nach den Leitlinien des deutschsprachigen Netzwerks der Visionssucheleiter/innen. Dieser Zweck wird gefördert und vom Visionssuche und Naturrituale e.V. erreicht durch die Veranstaltung von Tagungen, Fortbildungen, Arbeitskreisen, Erstellung von Arbeitsmaterialien und durch öffentliche Veranstaltungen, sowie durch Kurse und Seminare für die verschiedenen Zielgruppen. Weiterhin durch gemeinsame Arbeitsprojekte, theoretischer Grundlagenarbeit und gegenseitiger Beratung und Unterstützung.

Durch die praktische Umsetzung der so erarbeiteten Konzepte, Angebote und Maßnahmen soll die Persönlichkeitsentwicklung und Identitätsfindung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen in Deutschland und anderen europäischen Ländern gefördert werden.

Die entwickelten, erprobten und angewandten Konzepte, Methoden und Maßnahmen sollen in die Erziehung der Familien und in pädagogische Institutionen (Kindertagesstätten, Schulen, Jugendhilfeeinrichtungen, Jugendarbeit, Erwachsenenbildung) hineinwirken und so zu einer nachhaltigen Entwicklung der Zivilgesellschaft beitragen.

Der Verein kooperiert mit europäischen und internationalen Zusammenschlüssen, die ähnliche Ziele verfolgen.

Durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit des deutschsprachigen Netzwerks der Visionssucheleiter/innen und der Vereinsmitglieder soll die Förderung gesellschaftspolitischer Ziele und der Vereinszwecke unterstützt werden.

2.2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.

2.3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3. Mitgliedschaft

3.1. Ordentliches Vereinsmitglied kann jede volljährige natürliche Person werden, die mit den Zielen und Zwecken des Vereins übereinstimmt und die Mitgliedschaft beantragt. Anträge auf Aufnahme müssen schriftlich an den Vorstand des Vereins gerichtet werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder.

3.2. Eine Ehrenmitgliedschaft ist möglich und beitragsfrei. Ehrenmitglieder sind nicht stimmberechtigt. Der Vorstand des Vereins entscheidet über die Ernennung eines Ehrenmitglieds

3.3. Eine Fördermitgliedschaft ist möglich. Anträge auf Aufnahme müssen schriftlich an den Vorstand des Vereins gerichtet werden. Der Vorstand entscheidet nach schriftlicher Beantragung über die Aufnahme von Fördermitgliedern. Fördermitglieder unterstützen die Vereinsziele ideell und durch den Beitrag, sind jedoch nicht stimmberechtigt auf der Mitgliederversammlung.

3.4. Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a. Tod des Mitglieds
- b. Schriftliche Austrittserklärung des Mitglieds an den Vorstand zum Ende des laufenden Geschäftsjahres
- c. Ausschluss des Mitglieds. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand
- d. Auflösung des Vereins.

3.5. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird im Januar jedes Geschäftsjahres fällig und ist auf das Geschäftskonto des Vereins zu überweisen. Für das Geschäftsjahr der Aufnahme wird der volle Mitgliedsbeitrag fällig.

3.6. Die ordentlichen Mitglieder sind stimmberechtigt auf der Mitgliederversammlung. Sie unterstützen aktiv das Erreichen des Vereinszwecks und bezahlen den jährlichen Vereinsbeitrag.

§ 4. Organe des Vereins

4.1. Die Organe des Vereins sind:

- a. Die Mitgliederversammlung
- b. Der Vorstand
- c. Die Kassenprüfer/innen

§ 5. Die Mitgliederversammlung

5.1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

5.2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn der Vorstand dies für erforderlich hält oder mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder eine solche schriftlich beim Vorstand beantragt.

5.3. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mindestens vier Wochen vor dem Termin ein.

5.4. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a. Wahl des Vorstands und Abwahl des Vorstandes
- b. Beschlussfassung über den Mitgliedsbeitrag
- c. Behandlung der vorliegenden Anträge
- d. Entgegennahme des jährlichen Vorstandsberichts und des Kassenberichts, sowie des Berichts der Rechnungsprüfung
- e. Entlastung des Vorstands
- f. Wahl der beiden Rechnungsprüfer/innen
- g. Verabschiedung des, vom Vorstand vorgelegten Haushaltsplanes für das folgende Geschäftsjahr

5.5. Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

5.6. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlussfähig.

5.7. Die Mitgliederversammlung wird von einer Versammlungsleitung geleitet, die zu Beginn gewählt wird. Ebenfalls zu Beginn bestimmt die Mitgliederversammlung eine/n Protokollführer*in.

5.8. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder gefasst. Ausnahmen sind Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Vereinsauflösung, die der Zustimmung von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden ordentlichen Mitglieder bedürfen. Auch die Abwahl des Vorstandes kann nur mit der Zustimmung von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden ordentlichen Mitglieder erfolgen. Anträge zur Satzungsänderung, Vereinsauflösung und Vorstandsabwahl müssen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht und mit der Einladung schriftlich versandt werden.

5.9. Von jeder Mitgliederversammlung wird ein schriftliches Protokoll von einer zu bestimmenden Protokollführung erstellt, das allen Mitgliedern zugestellt wird und von der/dem Vorsitzenden und der Protokollführung unterschrieben wird.

§ 6. Der Vorstand

6.1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

6.2. Der Vorstand besteht aus

- a. der/dem Vorsitzenden
- b. der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c. der Schatzmeisterin oder dem Schatzmeister

d. der Schriftführerin oder dem Schriftführer

6.3. Der Vorstand nimmt die laufenden Geschäfte des Vereins wahr und erfüllt die Aufgaben, die sich aus der Satzung für den Vorstand ergeben. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse einstimmig. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

6.4. Der Vorstand ist gegenüber der Mitgliederversammlung berichts- und rechenschaftspflichtig.

6.5. Die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende sind jeweils allein vertretungsbefugt bei gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretungen.

6.6. Der/die Schatzmeister/in führt die Kassengeschäfte und erstellt eine Jahresabrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des/der Vorsitzenden oder - bei Weitergabe der Befugnis im Vertretungsfalle - durch die/den stellvertretenden Vorsitzende/n geleistet werden.

6.7. Der Verein haftet mit seinem Vereinsvermögen.

6.8. Der Vorstand kann eine/n Geschäftsführer/in ernennen, der/die die Vereinsgeschäfte führt und - nicht stimmberechtigt - in der Regel an den Vorstandssitzungen teilnimmt.

§ 7. Rechnungsprüfung

7.1. Die beiden, von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählten Rechnungsprüfer/innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, überprüfen die finanziellen Aktionen des Vereins im Hinblick auf ihre Ordnungsmäßigkeit und satzungsgemäße Mittelverwendung. Der Vorstand hat alle entsprechenden Unterlagen vorzulegen und notwendige Auskünfte zu erteilen. Der Prüfbericht wird von den Rechnungsprüfer/innen der Mitgliederversammlung vorgetragen, die danach über die Entlastung des Vorstands entscheidet.

§ 8. Satzungsänderung, Auflösung des Vereins

8.1. Anträge zur Satzungsänderung müssen der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen und müssen mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.

8.2. Anträge zur Auflösung des Vereins müssen der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen und müssen mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.

8.3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vereinsvermögen an den Bund Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung des Vereins am 16.03.2016 beschlossen und vom amtierenden Vorstand dem Registergericht in München zur Genehmigung vorgelegt. Das Registergericht in München hat diese Satzung am 01.09..2016 genehmigt. Die Eintragung ins Vereinsregister unter der Nr. VR 206790 erfolgte am 02.09.2016

Das Finanzamt München, Abteilung Körperschaften, erteilte die Gemeinnützigkeit am 2016

Vereinssitz:

Visionssuche und Naturrituale e.V.
c/o Dr. Ramona Zuehlke
Werinherstr. 15
81541 München